

BEITRAGSBERECHNUNG

(Stand 03.04.2023 – gültig bis 31.12.2023)

Für die Ermittlung des Jahresbeitrages gilt die nachfolgende Berechnungsgrundlage. Die Zuordnung nach Lagen erfolgt auf der Grundlage des beiliegenden Planes bzw. der Auflistung der Straßennamen.

1 A Lage	1 B Lage	1 C Lage
2,20 Euro/m ² Verkaufsfläche	1,10 Euro/m ² Verkaufsfläche	0,55 Euro/m ² Verkaufsfläche

- Der Betrag ist jeweils sowohl vom gewerblichen Mieter als auch vom Eigentümer jährlich zu entrichten.
- Betreiber mit einer Nutzung bis 800 m² Verkaufsfläche zahlen 100 % des Beitragsatzes.
Für Betreiber ab 800 m² gelten folgende Nachlässe:

Verkaufsfläche	Nachlass auf regulären Beitrag
800 – 1.500 m ²	10 %
1.500 – 3.000 m ²	20 %
3.000 – 9.000 m ²	30 %
Ab 9.000 m ²	50 %

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt je nach Lage:

1 A Lage: 750,00 Euro | 1 B Lage: 500,00 Euro | 1 C Lage: 250,00 Euro

- Bei Außengastronomie wird die Gesamtaußenfläche mit dem Faktor 0,5 multipliziert und in die Berechnung einbezogen.
- Hotelbetriebe werden wie folgt berechnet: Bettenanzahl x 5,00 Euro | Mindestbeitrag: 500,00 Euro
- Sofern Eigentümer gleichzeitig Gewerbetreibende in ihrer Immobilie sind, ist der Betrag zweifach zu entrichten.
- Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb des Promenadenringes werden, die nicht zum Kreis der Eigentümer bzw. Gewerbetreibende gehören. Für fördernde Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 500,00 Euro pro Jahr.
- Im Einzelfall führt der Vorstand gesonderte Verhandlungen im Hinblick auf die Höhe des Beitragsatzes.
- Von den aus den einzelnen Quartieren und Straßen heraus akquirierten Mitteln können bis zu 30 % an die Straßengemeinschaften zurückfließen, um damit eigene Aktivitäten finanzieren zu können. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in das Gesamtkonzept der Initiative passen.